

2. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Gemeinde Schönfeld

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Dez. 2017 (SächsGVBl. S. 626) in Verbindung mit § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des SächsBRKG vom 10. August 2015 (SächsGVBl. 2015, S. 466) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönfeld am 25. 03. 2019 die 2. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung Schönfeld beschlossen:

Art. 1

Der Abs. 1 des **§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr** wird wie folgt geändert:

(1) Die Gemeindefeuerwehr Schönfeld ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren

Böhla b. O.
Kraußnitz
Linz/Liega
Schönfeld

(6) Die Feuerwehr Linz / Liega besteht aus den Standorten Linz und Liega. Sie wird von einem gemeinsamen Ortswehrleiter geführt. Beide Standorte wählen jeweils einen stellvertretenden Ortswehrleiter.

Art. 2

Der **§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes** wird wie folgt geändert:

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr

- das 70 Lebensjahr vollendet,
- ungeeignet gemäß § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird,
- aus der Gemeindefeuerwehr Schönfeld entlassen oder ausgeschlossen wird,
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflicht dauernd unfähig ist oder
- verstirbt.

(2) Die Verlängerung der aktiven Mitgliedschaft über das 70. Lebensjahr hinaus ist auf Antrag des Feuerwehrangehörigen und unter Vorlage eines positiven gesundheitlichen Attestes (G 25) mit Zustimmung des Gemeindefeuerwehrausschusses sowie der Genehmigung des Bürgermeisters möglich.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(4) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

(5) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen werden.


(6) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

Art. 3

Der § 16 - **In-Kraft-Treten** – wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönfeld, d. 26. 02. 2019


Hans-Joachim Weigel
Bürgermeister der
Gemeinde Schönfeld



Hinweise nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.